

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Stadt St. Blasien“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 18. Oktober 2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Städt. Abwasserbeseitigung St. Blasien“ geführt.
- (2) Die Abwasserbeseitigung der Stadt St. Blasien wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Abwasserabgabesatzung der Stadt St. Blasien in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Aufgabe und Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Abwasserabgabesatzung der Stadt St. Blasien den Grundstückeigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle dieser Betriebsaufgabe und diesem Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt St. Blasien vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über alle Aufgaben, die die Wertgrenzen der Hauptsatzung der Gemeinde der Stadt St. Blasien im § 5 Abs. 2 übersteigen. Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die die Betriebsleitung nach dem Eigenbetriebsgesetz zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

- (3) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes - EigBG - und der Eigenbetriebsverordnung-HGB - EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Rechnungswesen wird über die Programme Komm.one und KM-Finzen SMART abgewickelt.
- (4) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Abwasserbeseitigung der Stadt St. Blasien vom 13. Oktober 1992 außer Kraft.

St. Blasien, den 18. Oktober 2022



Adrian Probst, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

